

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1905.

№ X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. August 1905,

betreffend die Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Nach Beschluß des Bundesrates ist im Jahre 1905 in allen Deutschen Staaten eine

Volkszählung nach dem Stande vom 1. Dezember

vorzunehmen, zu deren Ausführung im Fürstentume hierdurch folgendes verordnet wird:

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festzustellen. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind. Mit der Volkszählung wird die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten verbunden.

Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§ 2.

Die Volkszählung erfolgt gemeindeweise von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen in Volkszählungslisten bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie über-